

# Stadt Braunschweig

## Stellungnahme der Verwaltung

	<i>Fachbereich/Referat</i> Fachbereich 32	<i>Nummer</i> 7976/10
zur Anfrage Nr. 1272/10 d. Frau/Herrn/Fraktion CDU - Fraktion vom 24.08.2010	Datum 02.09.2010	
	Genehmigung	
Überschrift Anhörungsverfahren Winterdienst	Dezernenten Dez. II	
Verteiler Bau- und Feuerwehrausschuss	Sitzungstermin 07.09.2010	

### **Anhörungsverfahren Winterdienst**

Nach § 5 der Straßenreinigungsverordnung i.V.m. der Straßenreinigungssatzung sind die Gehwege und die gemeinsamen Rad- und Gehwege in einer Breite von mind. 1,50 m in der Zeit von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Winterglätte bestreut zu halten. Die Gehwege sind in dieser Zeit – soweit wie möglich – in ausreichender Breite von mind. 1,50 m auch von Eis freizuhalten. Bei Eintritt von Tauwetter sind die Gossen und die Einflussöffnungen der Straßenkanäle schnee- und eisfrei zu halten. Die Winterdienstpflicht wurde durch § 3 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke der im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen und den dort genannten Reinigungsklassen übertragen. Den Eigentümern gleichgestellt wurden die Erbbauberechtigten, Nießbraucher, Wohnungsberechtigten usw., wobei deren Reinigungspflicht der der Eigentümer vorgeht. Dies vorangestellt werden die Fragen wie folgt beantwortet:

#### Zu 1.:

Der Bußgeldabteilung liegen rund 1.000 Anzeigen wegen Verstoßes gegen die Winterdienstpflicht vor. Die Anzeigen wurden ausgewertet und die Räumungspflichtigen ermittelt. Da viele Grundstücke eine Vielzahl von Eigentümern haben (teilweise bis zu 140 Eigentümer), wurden rund 3.500 Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. In rund 2.200 Fällen sind die Anhörungen abgeschlossen. Rund 200 Verfahren wurden aus den verschiedensten Gründen eingestellt, z.B. weil ein Verstoß gegen die Winterdienstpflicht nicht vorlag oder wegen nachweislich geltend gemachter kurzfristiger schwerwiegender Erkrankung/Unfall. Diese Zahlen wurden der Braunschweiger Zeitung genannt.

#### Zu 2. und 3.:

Sobald alle Anhörungen erfolgt sind, werden die Einlassungen der Betroffenen ausgewertet. Insoweit kann noch keine Aussage gemacht werden, in wievielen Fällen ein Bußgeld festgesetzt bzw. es zu Verfahrenseinstellungen kommen wird.

I. V.

gez.  
Lehmann